

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.01 Sämtliche, auch zukünftige Bestellungen und Einkaufsverträge erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen.
- 1.02 Soweit nicht abweichende Vereinbarungen durch uns schriftlich bestätigt sind, werden entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten nicht anerkannt, auch wenn jenen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos abnehmen oder die Ware bezahlen.
- 1.03 Bei Rahmenverträgen und Dauerschuldverhältnissen werden dem Lieferanten Änderungen der Einkaufsbedingungen bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Lieferant nicht schriftlich innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhebt.
- 1.04 Soweit nicht anders vereinbart, gesetzlich vorgeschrieben oder in diesen Bedingungen bezeichnet, genügt für sämtliche Rechtsgeschäfte die Textform.
- 1.05 Diese Bedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

2. Bestellungen und Vertragsabschluss

- 2.01 Nur schriftliche Bestellungen und Vereinbarungen sind für uns rechtsverbindlich. Von uns maschinell erstellte Bestellungen sind auch ohne Unterschrift gültig.
- 2.02 Ein Auftrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Kalendertagen ab Bestellung, zu bestätigen und so anzunehmen, wie wir ihn erteilt haben. Andernfalls sind wir von jeder Verpflichtung aus dem Auftrag frei.
- 2.03 Der Lieferant hat uns auf besondere Sicherheits-, Gesundheits-, Umwelt- oder sonstige Risiken hinzuweisen, die die Weiterveräußerlichkeit der Ware beeinträchtigen. Andernfalls ist die Ware nicht vertragsgemäß.
- 2.04 Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere die Zahlungseinstellung des Lieferanten gegenüber Dritten oder die Beantragung des Insolvenzverfahrens über ihn, bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Lieferungsanspruch aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet ist, sind wir unter Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

3. Lieferung, Abnahme und Lieferverzug

- 3.01 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich nach Bekanntwerden einer Verzögerung schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren.
- 3.02 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der vollständigen und mangelfreien Warenmenge bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Lieferant die Liefergefahren.
- 3.03 Wir sind berechtigt, Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen. Unterbleibt eine Zurückweisung, lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Im Falle der vorzeitigen Lieferung sind wir berechtigt, die Bezahlung der Ware unter Zugrundelegung des vereinbarten Liefertermins und unter Berücksichtigung des vereinbarten Zahlungsziels vorzunehmen.
- 3.04 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung bzw. unserer Liefereinteilung entsprechen und termingerecht ausgeführt werden. Für Stückzahl, Maß und Gewicht sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Sollte die Erstellung von Prüfzeugnissen vereinbart sein, so gilt die Lieferung erst dann als vollständig erfüllt, wenn diese Zeugnisse vorliegen.
- 3.05 Minder- oder Mehrlieferungen sind nur bei Standardware zulässig, bedürfen aber unserer Genehmigung, sofern sie 5% überschreiten. Wir sind nicht zur Abnahme nicht vereinbarter Teil- und Mehrlieferungen verpflichtet.
- 3.06 Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten auf dem von uns vorgeschriebenen Versandweg, sofern nicht anders vereinbart. Je eine Kopie der Lieferscheine und/oder Versandanzeigen über den genauen Inhalt sind unter Angabe der Auftragsnummern der Sendung beizufügen bzw. uns gesondert unverzüglich per Post zuzusenden.
- 3.07 Die Verpackung hat an gut sichtbarer Stelle Angaben zu enthalten, die eine genaue und handelsübliche Bestimmung des Inhalts nach Artikelart und Stückzahl erlauben. Verpackung und Ware haben keinen Hinweis auf den Lieferanten zu tragen, soweit es sich nicht um eine bloße Einwegtransportverpackung handelt oder etwas anderes vereinbart ist. Wir behalten uns vor, Ware, die diesen Anforderungen nicht entspricht, zurückzugeben bzw. die Mehrkosten für eine im Sinne dieser Klausel ordnungsgemäße Verpackung dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.
- 3.08 Durch mangelhafte Verpackung verursachte Beschädigungen der Ware gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Falls mit dem Lieferanten die besondere Berechnung der Verpackung vereinbart wird, ist diese bei frachtfreier Rücksendung zum vollen Wert gutzuschreiben.
- 3.09 Die Entgegennahme der Ware bedeutet noch keine Annahme als Erfüllung. Die Ware gilt erst dann als im Zeitpunkt des Eingangs als Erfüllung angenommen, wenn wir die Ware nicht binnen zwei Wochen nach Eingang beanstanden.
- 3.10 Befindet sich der Lieferant im Lieferverzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Lieferwerts je Kalendertag verspäteter Lieferung, höchstens jedoch 10% des Lieferwertes zu verlangen. Ferner können wir eine Vertragsstrafe auch neben der Erfüllung geltend machen. Hierbei genügt es, wenn wir den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der verspäteten Lieferung durch entsprechenden Rechnungsabzug gegenüber dem Lieferanten geltend machen. Wir sind weiter berechtigt, den sich aus dem Verzug ergebenden Schaden geltend zu machen, der die Höhe der verwirkten Vertragsstrafe überschreitet.
- 3.11 Im Übrigen stehen uns für den Fall des Lieferverzugs sämtliche gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind insbesondere berechtigt, nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen. Im Falle eines Fixgeschäftes im Sinne des BGB sind wir auch ohne Nachfrist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 3.12 Regierungsmaßnahmen, Aufstände, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Maschinenstörungen, Engpässe in der Material- oder Energieversorgung, Transportbehinderungen sowie sonstige von uns nicht beherrschbare Gründe, die

die Annahme verzögern, gelten als höhere Gewalt und berechtigen uns zur entsprechenden Verschiebung der Annahme. Wir sind verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich von derartigen Umständen zu unterrichten, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen. Ist eine verzögerte Leistungserbringung aufgrund der vorgenannten Ereignisse für eine Partei unzumutbar, ist diese Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.01 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Soweit die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Auftragsbestätigung oder Rechnung nicht gesondert ausgewiesen ist, ist sie im Preis enthalten.
- 4.02 Soweit bei Auftragserteilung Preise nicht genannt oder festgelegt sind, sind sie uns vor der Ausführung des Auftrages anzugeben. Diese Preise werden erst durch unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung verbindlich.
- 4.03 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung und Versand ein. Mit dem Preis sind alle Leistungen des Lieferanten einschließlich aller anfallenden Nebenkosten, insbesondere Zölle, Steuern und Abgaben der Aus- und Einfuhr, abgegolten. Verwendet der Lieferant trotz entgegenstehender Vereinbarung Einwegpaletten, erfolgt deren Entsorgung durch uns auf Kosten des Lieferanten.
- 4.04 Rechnungen sind sofort nach Abgang der Ware gesondert einzureichen, also nicht der Sendung beizufügen. Den Rechnungen beizulegen sind Packlisten sowie vereinbarte Informationen und Unterlagen, wie insbesondere Erstmusterprüfberichte, Werkzeuge, etc. Die Mehrwertsteuer ist in allen Rechnungen gesondert auszuweisen. Alle Rechnungen haben unsere Bestellnummer und den Namen unseres Disponenten zu enthalten.
- 4.05 Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen mit dem Zahlungsmittel unserer Wahl binnen 14 Kalendertagen mit 3% Skonto, binnen 30 Kalendertagen mit 2% Skonto oder innerhalb 90 Kalendertagen netto. Die Zahlungsfristen beginnen, wenn die Ware von uns bestandslos angenommen und uns die Rechnung zugegangen ist. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrags bei unserer Bank. Mit der Zahlung verzichten wir nicht auf Mängelrügen und Gewährleistungsansprüche.
- 4.06 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 4.07 Der Lieferant ist – unbeschadet bei Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB – ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderung gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

5. Eigentumsvorbehalt, Urheberrechte und Geheimhaltung

- 5.01 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird mit Ausnahme des einfachen Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen.
- 5.02 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie Modellen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen, auch wenn der Lieferant sie nach unseren Angaben selbst angefertigt hat, ohne unsere schriftliche Zustimmung weder weiter verwertet noch vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, sondern sind geheimzuhalten. Sie sind ausschließlich für die Ausführung unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Eventuell erstellte Daten und sämtliche Kopien werden von sämtlichen Datenträgern gelöscht bzw. vernichtet. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Pflichten die Aufbewahrung vorschreiben.
- 5.03 Dem Lieferanten ist es nur aufgrund unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gestattet, in seinen Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen zu uns hinzuweisen.
- 5.04 Der Lieferant wird alle nicht offenkundigen und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmten kaufmännischen und betrieblichen Informationen von uns oder unseren Geschäftspartnern, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich und als Geschäftsgeheimnis behandeln und weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich machen und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke verwenden.
- 5.05 Die vorgenannte Verpflichtung des Lieferanten zur Geheimhaltung gilt auch weiter, wenn der beabsichtigte Vertrag nicht zu Stande kommt oder beendet ist.
- 5.06 Für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen die nach dieser Ziffer benannten Pflichten muss der Lieferant eine von uns nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zahlen, die im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit zu überprüfen ist. Vor Festsetzung der Vertragsstrafe ist der Lieferant anzuhören. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Auf etwaige Schadensersatzansprüche wird die Vertragsstrafe angerechnet.

6. Zulieferungen und Subunternehmer

- 6.01 Der Lieferant steht für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen und Leistungen ein. Zulieferanten in diesem Sinne sind als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten anzusehen.
- 6.02 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung.

7. Qualitätssicherung, Mängeluntersuchung und Gewährleistung

- 7.01 Der Lieferant hat zur Sicherung der Qualität seiner Lieferungen ein Qualitätsmanagement zu unterhalten und muss entsprechend zertifiziert sein. Es werden nur solche Teile an uns ausgeliefert, die zuvor durch das vorgenannte Qualitätssicherungssystem gelaufen, geprüft und deren Abmessungen, Qualität und Güte entsprechend unserer Vorgaben festgestellt worden sind. Alle Prüfungsunterlagen werden vom Lieferanten entsprechend der gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt.
- 7.02 Der Lieferant gewährleistet für die Mangelfreiheit der Lieferung, für die Einhaltung von Haltbarkeits- und Beschaffenheitsgarantien sowie dafür, dass die Lieferung dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik und den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt.
- 7.03 Schrauben, Muttern, Gewinde- und Formteile sowie sonstige Verbindungselemente sind nach den technischen Lieferbedingungen der EN/DIN/ISO-Normen zu liefern, sofern nicht anders vereinbart.

- 7.04 Der Lieferant hat uns über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen sowie von Konformitätserklärungen unverzüglich zu informieren.
- 7.05 Bei mangelhafter Ware können wir nach unserer Wahl entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen Nachlieferung oder Nachbesserung verlangen. Läuft eine gesetzte, angemessene Frist fruchtlos – insbesondere, wenn der Lieferant nicht in der Lage ist, den Mangel zu beseitigen, er die Nacherfüllung verweigert oder diese aus anderen Gründen unzumutbar ist – ab, können wir vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Ferner sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die festgestellten Mängel beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Die Fristsetzung ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen ausnahmsweise entbehrlich. Unser Recht, daneben wegen Nichteinhaltung von Garantien oder bei schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. In dringenden Fällen können wir nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Nachlieferung und vorheriger Unterrichtung des Lieferanten die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr und unbeschadet der Gewährleistungspflicht des Lieferanten selbst treffen.
- 7.06 Alle mit der Erfüllung der Mängelhaftungsverpflichtung anfallenden Kosten, z.B. für Demontage, Montage, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben, Prüfungen einschließlich Sachverständigenkosten und technische Abnahmen sind vom Lieferanten zu tragen. Dies gilt auch, wenn zusätzliche Kosten dadurch entstehen, dass sich die Sache nicht mehr am ursprünglichen Erfüllungsort befindet.
- 7.07 Ort der Ablieferung und Untersuchung im Sinne des § 377 HGB ist der von uns angegebene Bestimmungsort. Eine innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ankunft am Bestimmungsort beim Lieferanten eingehende Mängelrüge ist rechtzeitig. Bei versteckten Mängeln beträgt die Frist zwei Wochen ab Entdeckung.
- 7.08 Stellt der Lieferant nach Auslieferung der Ware Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest, wird er uns hierüber und über geplante Abstellmaßnahmen unverzüglich benachrichtigen.
- 7.09 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt mit Ablieferung der Ware und beträgt drei Jahre. Dies gilt nicht, falls sich aus dem Gesetz eine längere Frist ergibt. Sollten auf einen Tatbestand unterschiedliche Verjährungsfristen Anwendung finden, so ist die jeweils längere Verjährungsfrist maßgeblich.
- 7.10 Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes gegen uns erheben, und erstattet uns die notwendigen Kosten unserer diesbezüglichen Rechtsverfolgung.
- 7.11 Der Lieferant ist verpflichtet, bei aufgetretenen Schäden, bei denen die Möglichkeit besteht, dass diese auf die gelieferten Waren zurückzuführen sind, uns und unseren Mitarbeitern, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten und/oder Behörden Einsicht in alle produkt- und prozessrelevanten Unterlagen zu gewähren, soweit diese Einsichtnahme geeignet ist, Feststellungen zur Schadensursächlichkeit und zu weiteren, von den Waren ausgehenden Gefahren zu treffen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant in solchen Fällen, dem vorgenannten Personenkreis den uneingeschränkten Zutritt zur Produktionsstätte zu den üblichen Geschäftszeiten und nach vorheriger Ankündigung zu gewähren.
- 8. Allgemeine Haftung und Produkthaftung**
- 8.01 Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen; ergänzend gilt Folgendes:
- 8.02 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant von sämtlichen Ansprüchen frei, sofern und soweit der Schaden auf einem Mangel der vom Lieferanten gelieferten Ware beruht und den Lieferanten – im Fall der verschuldensabhängigen Haftung – ein Verschulden trifft.
- 8.03 Der Lieferant hat die notwendigen Kosten und Aufwendungen einer durch den Mangel verursachten Rückrufaktion oder Produktwarnung, insbesondere auch die Kosten der Rechtsverfolgung und einer angemessenen Sachaufklärung (insbesondere Ein- und Ausbaurkosten), zu tragen.
- 8.04 Soweit nicht anders vereinbart, verpflichtet sich der Lieferant, auf eigene Kosten für die Dauer der Geschäftsbeziehung eine branchenübliche Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen, die zumindest eine Deckungssumme von 10 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden aufweist und auch das Rückrufisiko fehlerhafter Ware absichert. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf Verlangen Umfang und Bestätigung der Versicherung in geeigneter Form nachzuweisen.
- 8.05 Soweit Produktfehler auf Lieferungen oder Leistungen von Vorlieferanten oder Subunternehmern des Lieferanten zurückzuführen sind, gelten diese als Fehler des Produkts des Lieferanten.
- 8.06 Der Lieferant ist auch uns gegenüber verpflichtet, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes einzuhalten, soweit dieses anwendbar ist. Im Fall von Verstößen haftet er uns für etwaige Nachteile. Der Lieferant ist verpflichtet, die Regelungen des Mindestlohngesetzes einzuhalten. Sofern der Lieferant im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen Zulieferanten oder Subunternehmer einsetzt, hat er sicherzustellen, dass auch diese die Regelungen des Mindestlohngesetzes einhalten und eine entsprechende Verpflichtung an etwaige von ihnen eingesetzte weitere Zulieferanten oder Subunternehmer weiterleiten. Verletzt der Lieferant diese Verpflichtung, haftet er uns gegenüber für etwaige Nachteile.
- 8.07 Der Lieferant sichert uns zu, dass die von ihm gelieferte Ware einschließlich der Verpackungsmaterialien frei ist von verbotenen Stoffen gemäß der Chemikalien-Verbotsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Ferner haftet er dafür, dass jene den anwendbaren gesetzlichen Anforderungen in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere den Umweltgesetzen, der REACH-Verordnung sowie der RoHS-Richtlinie, entsprechen. Er haftet für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten.
- 8.08 Etwaige weitergehende oder daneben stehende Ansprüche werden durch die Regelungen dieses Abschnitts nicht berührt.
- 9. Bearbeitungspauschalen**
- Bei Lieferung von Fehlmengen, Falschliefungen, mangelhaften oder beschädigten Waren, bei Abrechnungsfehlern und ähnlichen Fehlleistungen bei der Lieferung behalten wir uns vor, Bearbeitungskosten zu erheben. Je nach Aufwand werden diese Kosten dem Lieferanten nach billigem Ermessen mit 30,00 Euro bis 100,00 Euro in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines höheren Aufwands oder Schadens bleibt vorbehalten.
- 10. Datenschutz**
- Der Lieferant wird hiermit darüber informiert, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen Informationen und Daten über den Kunden gemäß der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes erheben, speichern, verarbeiten, nutzen und an Dritte zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung weitergeben.
- 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und Sonstiges**
- 11.01 Erfüllungsort ist der Sitz unserer Firma in 44894 Bochum.
- 11.02 Gerichtsstand ist Bochum. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.03 Die Vertragsbeziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.04 Wir behalten uns vor, diese Bedingungen zu ändern. Ein Schweigen auf übersandte und erläuterte Änderungen dieser Bedingungen nach Ablauf einer Frist von sechs Wochen gilt als Zustimmung.
- 11.05 Sollten einzelne Regelungen in diesen Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen und des Vertrages insgesamt nicht berührt.